



HESSISCHER LANDTAG

30. 12. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Habermann, Hofmann, Dr. Spies und Weiß (SPD)
vom 12.11.2009

betreffend Information von berufsständischen Vereinigungen
über Korruptionsermittlungen

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Familien und Gesundheit wie folgt:

Frage 1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden seit 2005 in Hessen in Zusammenhang mit dem bundesweiten Korruptionsskandal der Fa. Ratiopharm von hessischen Staatsanwaltschaften geführt?

In Hessen sind seit 2005 insgesamt 121 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Verordnung von Medikamenten der Firma R. anhängig geworden. Die Ermittlungsverfahren sind ab Mai 2009 von der Staatsanwaltschaft Ulm an hessische Staatsanwaltschaften abgegeben worden.

Frage 2. Bei welchen Staatsanwaltschaften wurden diese Ermittlungsverfahren geführt?

Die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren erfolgt - auf der Grundlage von Zuweisungen gemäß § 145 Abs. 1 GVG - für sämtliche hessischen Staatsanwaltschaften in zentraler Zuständigkeit durch die bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main errichtete Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen.

Frage 3. Wie viele der zu Frage 1 genannten und in Hessen geführten Ermittlungsverfahren wurden zwischenzeitlich eingestellt und aus welchen Gründen geschah dies jeweils?

Von den 121 Ermittlungsverfahren sind bislang 39 Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Materielle Zuwendungen von Pharmaunternehmen an Vertragsärzte, die zur Beeinflussung des Ordnungsverhaltens bei verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln gewährt werden, sind nach der bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vertretenen Auffassung nicht wegen Untreue oder Betruges strafbar, da aufgrund der gesetzlichen Preisbindung von Fertigarzneimitteln den Krankenkassen kein Vermögensnachteil/Vermögensschaden im Sinne der §§ 266, 263 StGB entsteht. Auch eine Strafbarkeit wegen Betruges durch Unterlassen, gestützt auf die Nichtherausgabe der materiellen Zuwendungen an die Krankenkassen oder die kassenärztliche Vereinigung, sei - mangels Rechtsgrundlage für eine "Ablieferungspflicht" des Vertragsarztes - nicht gegeben. Mangels Amtsträgereigenschaft des Vertragsarztes scheidet auch eine Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung aus. Der Vertragsarzt sei auch nicht Beauftragter des geschäftlichen Betriebs der Krankenkassen, sodass eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit/Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 StGB ebenfalls nicht eröffnet sei.

Frage 4. In wie vielen der zu Frage 1 genannten und in Hessen geführten Ermittlungsverfahren wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft
a) ein Strafbefehl beantragt;
b) Anklage erhoben?

In keinem Fall ist ein Strafbefehl beantragt oder eine Anklage erhoben worden.

Frage 5. In welchem Umfang erfolgte aufgrund der hier in Rede stehenden und geführten strafrechtlichen Ermittlungen eine Benachrichtigung an die Hessische Landesärztekammer über den Grund der Ermittlungen und die jeweils getroffene Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaften?

Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat die Landesärztekammer Hessen bereits zeitnah nach Eingang der ersten Ermittlungsverfahren über den Gesamtkomplex in Kenntnis gesetzt. Hierbei ist vereinbart worden, dass die Informationen zu den Einzelverfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie nach Abschluss des Gesamtkomplexes in EDV-gestützter Form an die Landesärztekammer übermittelt werden. Auf diese Weise ist insbesondere sichergestellt, dass die Landesärztekammer einen vollständigen Überblick über den Gesamtumfang des Verfahrenskomplexes erhält, auf dessen Grundlage sie über die weitere Vorgehensweise entscheiden kann.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass in einer Vielzahl von Fällen eine Benachrichtigung der hessischen Landesärztekammer über die hier in Rede stehenden Korruptionsverfahren unterblieben ist?

Eine Benachrichtigung der Landesärztekammer ist nicht unterblieben.

Frage 7. Was unternimmt die Landesregierung, damit die erforderlichen Benachrichtigungen an die hessische Landesärztekammer nachgeholt werden?

Der Informationsfluss zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und der Landesärztekammer wird von der Generalstaatsanwaltschaft als beanstandungsfrei geschildert. Die Landesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Frage 8. In welchem Umfang liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die hessische Landesärztekammer aufgrund oder unabhängig von einer Benachrichtigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft berufsständische Verfahren wegen eines Verstoßes gegen § 34 der Berufsordnung für Ärzte eingeleitet worden sind?

Die Landesärztekammer Hessen hat im Januar 2006 aufgrund von Hinweisen von Mitgliedern, die sich gegen die Vorgehensweise einer Pharmafirma gewandt hatten, die Staatsanwaltschaft Ulm um strafrechtliche Prüfung gebeten. Nach Abgabe der Verfahren unter anderem an die hessischen Staatsanwaltschaften hat die Generalstaatsanwaltschaft die Landesärztekammer Hessen schon vor geraumer Zeit über den Gesamtkomplex in Kenntnis gesetzt. Zugleich ist abgesprochen worden, die Einzelverfahren aus Gründen der Verfahrensökonomie erst nach Abschluss des Gesamtkomplexes in EDV-gestützter Form an die Landesärztekammer zu übermitteln, um eine Prüfung des berufsrechtlichen Überhangs zu ermöglichen.

Da der Gesamtkomplex noch nicht abgeschlossen ist, steht die Unterrichtung der Landesärztekammer Hessen gemäß der getroffenen Absprache noch bevor. Aus diesem Grund sind dieser nach ihrer Mitteilung derzeit keine konkreten Verdachtsmomente gegen bestimmte Mitglieder in Zusammenhang mit den in der Kleinen Anfrage beschriebenen Einzelverfahren bekannt.

Die Landesärztekammer Hessen hat bereits angekündigt, nach Unterrichtung durch die Generalstaatsanwaltschaft über den förmlichen Abschluss der Verfahren zur Prüfung des berufsrechtlichen Überhangs Akteneinsicht beantragen zu wollen. Die Akteneinsicht wird ihr sodann nach Maßgabe von § 474 Abs. 1 und 3 StPO gewährt werden. Außerdem beabsichtigt die Landesärztekammer, nach Abschluss der bisher ebenfalls noch anhängigen Verfahren der Staatsanwaltschaft Ulm auch von dort die Akten anzufordern, um zu prüfen, ob sich daraus weitere Ermittlungsansätze ergeben.

Wiesbaden, 15. Dezember 2009

Jörg-Uwe Hahn